



Preisblatt zur **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**,  
 zur **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)** und zur  
**Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**A 2 Eigenleistung**

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten kann in Eigenleistung erbracht werden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der SWF im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWF durchgeführt werden.

Die Gebäudeeinführung wird von der SWF durchgeführt.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

**A 3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses**

Für die Veränderung eines bestehenden Strom-Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet:

	EUR netto	EUR brutto
a) bei Versetzen eines Dachständer-Netzanschlusses in einem Arbeitsgang	534,30	635,82

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsgänge erforderlich werden, gilt Ziffer e).

b) bei Erhöhung der Übertragungsfähigkeit (Verstärkung) eines Dachständeranschlusses auf maximal 3 x 100 A	281,21	334,64
c) bei vorübergehendem Entfernen eines Dachständer Netzanschlusses	235,00	279,65
d) bei Wiederanbringen eines Dachständer Netzanschlusses	530,00	630,70

e) bei allen übrigen Veränderungen am Netzanschluss werden die Kosten im Einzelfall gesondert ermittelt.

Die Veränderung eines bestehenden Gas- oder Wasser-Netzanschlusses wird nach Aufwand abgerechnet.

**A 4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)**

Wird im Zuge der Herstellung des Netzanschlusses das Umklemmen des Baustrom- oder Bauwasseranschlusses notwendig, wird die SWF dem Anschlussnehmer diese Kosten nach Aufwand in Rechnung stellen.

**B Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen**

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

Preisblatt zur **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**,  
 zur **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)** und zur  
**Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**
**C Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses**

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der SWF nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

**D Inbetriebsetzung**

	EUR netto	EUR brutto
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	31,50	37,49
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage *	31,50	37,49

\* Zu beachten sind hierbei die speziellen Anforderungen aus den Erläuterungen zur TAB 2007 des VfEW zum Kapitel 2, Ausgabe / Blatt 01.08 / 05.

**E Baukostenzuschuss (BKZ)**
**E 1 Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Stromnetz der SWF**

Der Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz beträgt:

	EUR/kW netto	EUR/kW brutto
BKZ Niederspannungsnetz pro kW	74,15	88,24

**E 1.1 Pauschale Berechnung**

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz bzw. für Netzanschlüsse ab der Umspannebene Mittelspannung / Niederspannung

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>		<i>netto</i>	<i>brutto</i>
1 WE	- €	- €	16 WE	2.313,48 €	2.753,04 €
2 WE	- €	- €	17 WE	2.491,44 €	2.964,81 €
3 WE	- €	- €	18 WE	2.669,40 €	3.176,59 €
4 WE	177,96 €	211,77 €	19 WE	2.847,36 €	3.388,36 €
5 WE	355,92 €	423,54 €	20 WE	3.025,32 €	3.600,13 €
6 WE	533,88 €	635,32 €	21 WE	3.203,28 €	3.811,90 €
7 WE	711,84 €	847,09 €	22 WE	3.381,24 €	4.023,68 €
8 WE	889,80 €	1.058,86 €	23 WE	3.559,20 €	4.235,45 €
9 WE	1.067,76 €	1.270,63 €	24 WE	3.737,16 €	4.447,22 €
10 WE	1.245,72 €	1.482,41 €	25 WE	3.915,12 €	4.658,99 €
11 WE	1.423,68 €	1.694,18 €	26 WE	4.093,08 €	4.870,77 €
12 WE	1.601,64 €	1.905,95 €	27 WE	4.271,04 €	5.082,54 €
13 WE	1.779,60 €	2.117,72 €	28 WE	4.449,00 €	5.294,31 €
14 WE	1.957,56 €	2.329,50 €	29 WE	4.626,96 €	5.506,08 €
15 WE	2.135,52 €	2.541,27 €	30 WE	4.804,92 €	5.717,85 €

Preisblatt zur **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**,  
 zur **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)** und zur  
**Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**E 1.2 BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke (WE) genutzt werden**

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

**E 1.3. BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder für gemischte Nutzung**

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>		<i>netto</i>	<i>brutto</i>
16 kW (3 * 25 A)	- €	- €	100 kW (3 * 160 A)	5.190,50 €	6.176,70 €
22 kW (3 * 35 A)	- €	- €	125 kW (3 * 200 A)	7.044,25 €	8.382,66 €
31 kW (3 * 50 A)	74,15 €	88,24 €	140 kW (3 * 225 A)	8.156,50 €	9.706,24 €
39 kW (3 * 63 A)	667,35 €	794,15 €	156 kW (3 * 250 A)	9.342,90 €	11.118,05 €
50 kW (3 * 80 A)	1.483,00 €	1.764,77 €	200 kW (2 * 3 * 160 A)	12.605,50 €	15.000,55 €
62 kW (3 * 100 A)	2.372,80 €	2.823,63 €	249 kW (2 * 3 * 200 A)	16.238,85 €	19.324,23 €
78 kW (3 * 125 A)	3.559,20 €	4.235,45 €	312 kW (2 * 3 * 250 A)	20.910,30 €	24.883,26 €

Bei Anschlussobjekten mit einem größeren Leistungsbedarf ist der BKZ zu erfragen.

**E 1.5 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen**

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung nachhaltig über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

**E 2 Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Wassernetz der SWF**
**E 2.1 Baukostenzuschüsse -BKZ- (§ 9 Abs. 1 – 4 AVBWasserV)**

Der Anschlussnehmer zahlt den SWF bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung (m<sup>3</sup>/h bzw. l/s) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Von den Kosten nach E 2.1. Abs. 2 werden vorweg die den Industriekunden, Weiterverteilern und der Vorhaltung von Löschwasser leistungsanteilig (m<sup>3</sup>/h bzw. l/s) zuzurechnenden Kosten abgezogen. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgezogen, die auf solche Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 4 AVBWasserV vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die anzuschließenden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden aufgeteilt. Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten, wobei sich der BKZ wie folgt bemisst:

Preisblatt zur **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**,  
 zur **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)** und zur  
**Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

$$BKZ_{(\text{in EURO})} = \frac{(GR + GF_{zul}) * 0,7 * K}{M * (GR + GR_{zul})}$$

GR: Fläche des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksgröße)

GF<sub>zul</sub>: die nach den baurechtlichen Bestimmungen für das anzuschließende Grundstück zulässige Geschossfläche

K: umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen (gem. E 2.1.)

M (GR + GF<sub>zul</sub>): Summe der Grundstücksgrößen und zulässigen Geschossflächen aller Grundstücke, die nach der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen Versorgungsbereich angeschlossen werden können

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung (m<sup>3</sup>/h bzw. l/s) wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird.

Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen gemäß E 2.1.

Für die Wasserversorgung unbebauter Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht vorgesehen ist, können die SWF den BKZ vorläufig nach der Grundstücksfläche berechnen; diese werden ggf. auf einen BKZ angerechnet.

Die Verpflichtung zur Errichtung des BKZ besteht unabhängig davon, ob der Anschluss von der Verteilungsanlage gemäß E 2.1 Abs. 2, dem Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV oder einer Verbrauchsleitung des Anschlussnehmers (Inneninstallation) aus erfolgt.

## E 2.2 Baukostenzuschüsse (§ 9 Abs. 5 AVBWasserV)

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 2 nach der früheren Anlage B zu den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen der SWF, Fassung vom 3.12.1974:

Der Wasseranschlussbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> der Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche

	EUR netto	EUR brutto
a) im Wohngebiet	1,20	1,42
b) im Gewerbe- und Industriegebiet	0,51	0,60

Ist bei Anwendung der Sätze nach E 2.2. die Wirtschaftlichkeit nicht gesichert, wird ein höherer Baukostenzuschuss berechnet.

Für BKZ nach § 9 Abs. 5 AVBWasserV gilt 2.6 entsprechend.

## E 2.3 Baukostenzuschüsse in Sonderfällen

In Sonderfällen (z. B. Zusatz- oder Reserveversorgung) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des BKZ getroffen werden, wobei die Art der Nutzung und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses berücksichtigt werden.

Preisblatt zur **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**,  
 zur **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)** und zur  
**Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**E 3 Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Erdgasnetz der SWF**

Ein Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Erdgasnetz der SWF wird nicht erhoben.

**F Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto**
a) Mahnkosten (für jede schriftliche Zahlungsaufforderung)	2,50 €	2,50 € *
b) Einzug einer Forderung, Nachinkasso, Direktinkasso	31,50 €	31,50 € *
c) Rücklastschriften	nach Aufwand	*
d) Unterbrechung der Versorgung	31,50 €	31,50 € *
e) Wiederherstellung der Versorgung nach Unterbrechung***	31,50 €	37,49 €
f) Bei jedem Einsatz eines Mitarbeiters außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	zzgl. USt.

\* Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Bruttobetrag ohne Umsatzsteuer)

\*\* Stand 01.01.2007: 19% Umsatzsteuer

\*\*\* Zu beachten sind hierbei die speziellen Anforderungen aus den Erläuterungen zur TAB 2007 des VfEW zum Kapitel 2, Ausgabe / Blatt 01.08 / 05.

**G Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr**

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWF angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die SWF auf die Anschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

**H Rechnung**

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

**I Steuern und Abgaben**

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die SWF behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

**J Bauabzugssteuer**

Die SWF ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in Kopie beigelegt.

**K Inkrafttreten**

Diese Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2018 in Kraft.